

Petroleum.

N Berlin, 28. Novbr. (Priv.-Tel., Str. Wn.) Die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben an die Regierungspräsidenten einen Erlaß über die Regelung der Petroleumpreise und des Petroleumverbrauches gerichtet, in dem es heißt:

Es wird darüber geklagt, daß an einzelnen Orten im Kleinhandel Erdölpreise gefordert werden, die zu den Preisen, welche die Lieferungs-gesellschaften stellen, im Mißverhältnisse stehen. Vielfach sollen Kleinhändler die Preise bis auf 40 Pfennig für das Liter erhöht haben. Auch von einzelnen Behörden, die den Erdölverkauf in ihre Hand genommen haben, sollen angeblich verhältnismäßig hohe Preise gefordert werden. Da die Zufuhr amerikanischer Erdöls so gut wie abgeschnitten, die Zufuhr aus anderen Ländern sehr erschwert ist und für die Deckung des deutschen Bedarfs überhaupt nur in verhältnismäßig geringem Umfang in Betracht kommt, ist es durchaus erforderlich, mit dem in Deutschland vorhandenen Erdöl haushälterisch umzugehen. Zu einer Preis-erhöhung liegt aber nach der Lage der derzeitigen Großhandelspreise kein Anlaß vor. Seit Beginn des Krieges haben die deutschen Einfuhrfirmen bei Belieferung des Inlandsmarktes im allgemeinen Erdöl zu den vor dem Kriege geltenden Durchschnittspreisen weiter abgegeben. Angesichts der unverminderten Nachfrage und nach Feststellung der vorhandenen Vorräte sind in der Belieferung des Inlandskonsums Einschränkungen von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ vorgenommen worden. Zu einer Erhöhung der Großhandelspreise ist es aber im allgemeinen bisher nicht gekommen. Nach Mitteilung der Deutsch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft in Hamburg betragen die Preise derzeit für Bremen, Kiel, Breslau 18 Pfg., Berlin, Erfurt, Gotha $17\frac{1}{2}$, Stettin, Hamburg, Hannover, Frankfurt a. M., München, Nürnberg $18\frac{1}{4}$, der Höchstpreis in Deutschland auf dem Lande an einzelnen Stellen $19\frac{1}{2}$ Pfg. Verhältnismäßig keine Mengen eines Luxuspetroleums, das Absatz fast nur in Berlin und Umgebung hat, wird in Berlin mit $19\frac{1}{2}$ auf dem Lande mit $20\frac{1}{2}$ abgesetzt. (Die Preise verstehen sich frei Baden des Kleinhändlers geliefert.) Von allen Preisen ist $\frac{1}{2}$ Pfg. Rabatt abzuziehen. Bei dieser Sachlage ist es ohne formelle Preisfestsetzung für den Großhandel möglich, unangemessenen Preissteigerungen für den Kleinhandel entgegenzutreten. Sollten sich diese Voraussetzungen ändern, so wird im Bundesrat die Festsetzung eines Höchstpreises für den Großhandel in Petroleum beantragt werden.

Wir ersuchen daher, diejenigen Behörden, denen die Festsetzung von Kleinhandelspreisen übertragen ist, darauf hinzuweisen, daß sie auf der Grundlage des für ihren Bezirk geltenden Großhandelspreises, über den sie unschwer bei einer der obengenannten Einfuhrfirmen Auskunft erhalten werden, einen Kleinhandelsverkaufspreis festsetzen können, sobald sich ein Bedürfnis dafür geltend macht. Nach Lage der Sache wird es sich empfehlen, den Kleinhandelspreis überall so festzusetzen, daß er den Großhandelspreis des Bezirks nicht um mehr als 4 Pfg. das Liter übersteigt, wobei darauf zu achten sein würde, daß von den Behörden der Kleinhandelspreis für Erdöl nirgends über 25 Pfennig hinaus festgesetzt wird. Da nach den dargelegten Umständen in der Belieferung des Inlandsmarktes unbedingt Zurückhaltung betätigt werden muß, so kann der Kleinhändler nicht jede gewünschte Menge bis zur Erschöpfung seines Vorrates abgeben, muß vielmehr seinen Vorrat möglichst zu verteilen suchen. Er wird an jeden Kunden nur eine bestimmte Menge auf einmal verkaufen, oder, was wohl weniger angemessen ist, nur an bestimmten Wochentagen Petroleum feilhalten.